

Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einem Bebauungsplan

Die Gemeinde Röfingen hat am 6. März 2017 beschlossen, folgenden Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen:

„Kirlesberg-Ost“, Gemeinde Röfingen

Die Gemeinde Röfingen hat am 6. März 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirlesberg-Ost“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand und dient der Baurechtsschaffung für neue Wohnbauflächen (allgemeines Wohngebiet).

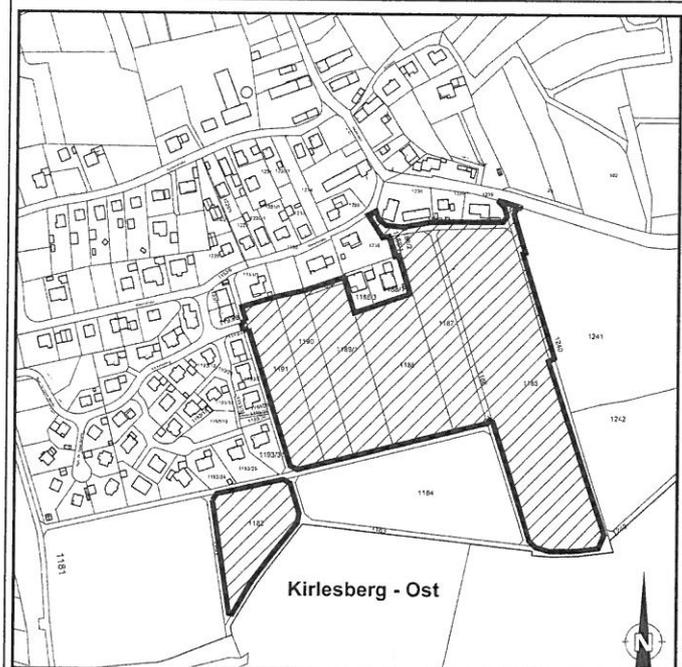
Ein Planentwurf ist von Kling Consult, Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Burgauer Straße 30, 86381 Krumbach ausgearbeitet worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung inkl. Umweltbericht i. d. F. vom 18. September 2017 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **16. Oktober 2017 bis 16. November 2017** während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der VG Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung inkl. Umweltbericht i. d. F. vom 18. September 2017 auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang (www.vgem-hw.de) eingesehen werden.

Folgende, aus Sicht der Gemeinde wesentliche umweltbezogene Stellungnahme, liegt vor:
Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg mit Schreiben vom 26. Juli 2017.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar. Hierbei handelt es sich um Folgende:



Bebauungsplan „Kirlesberg-Ost“, Gemeinde Röfingen

Stand:
18. September 2017
Bearbeitung:
Kling Consult, Krumbach

Art der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung	Kling Consult, Krumbach	Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter
Fachgutachten	Kling Consult, Baugrundinstitut, Krumbach	Baugrundgutachten „Kirlesberg“, Gemeinde Röfingen vom 5. Juni 2014

Darüber hinaus liegen Normen, Richtlinien und sonstige nicht öffentlich zugängliche Vorschriften in Bezug zu Festsetzungen des Bebauungsplanes während des öffentlichen Beteiligungsverfahrens aus (z. B. DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegefrist bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

Röfingen, den 04.10.2017



Gemeinde Röfingen

Erster Bürgermeister
Hans Brendle

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am 06.10.2017

Abgenommen am 17.11.2017

*) Bei Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 BauGB bitte beachten:
Bekanntmachungsfrist 1 Woche (7 Kalendertage); 1. Tag zählt nicht zur Bekanntmachungsfrist! Wird die Bekanntmachung am Montag angeschlagen oder veröffentlicht, so beginnt die 7-Tage-Frist am Dienstag und endet am Montag der darauffolgenden Woche. Fällt der letzte Tag der Wochenfrist der Bekanntmachung auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist die Bekanntmachungsfrist bis zum folgenden Werktag auszudehnen. Der erste Tag der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes ist damit der Dienstag. Die Bekanntmachung, sofern sie an der Anschlagtafel veröffentlicht wurde, muss 14 Tage aushängen, kann also am 16. Tage nach dem Anschlag von der Anschlagtafel abgenommen werden. Die Dauer der öffentlichen Auslegung beträgt einen Monat (z. B. 02.03. bis 02.04.1994). Ist der letzte Tag der öffentlichen Auslegung ein Sonn- oder Feiertag, so ist die Auslegungsfrist um einen Tag zu verlängern. KC übernimmt keine Verantwortung für Verfahrensfehler, wenn die Auslegung/Bekanntmachung nicht zu den im Text angegebenen Terminen erfolgt.